Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 17. Mai 1858.

Additionalacte zur Weserschifffahrtsacte.

Die im Laufe des vorigen Jahres zu Holzminden und später zu Braunschweig versammelt gewesene fünfte Weserschifffahrts-Revisionscommission hat, nachdem schon die vierte Revisionscommission in gleicher Richtung beschäftigt gewesen war, diejenigen Abänderungen und Ergänzungen der Weserschifffahrtsacte vom 10. September 1823, welche nach den neueren Erfahrungen im Interesse der Stromschifffahrt sich empfehlen möchten, in erneute Berathung genommen und sodann die von ihr zu solchem Behufe gefaßten Beschlüsse, zusammen mit den in früheren Schlußprotocollen enthaltenen, auf die genannte Acte bezüglichen Bestimmungen und Erläuterungen, in eine Additionalacte vereinigt, welche am 3. Sept. v. J. von den Bevollmächtigten der Uferstaaten zu Braunschweig, vorbehältlich der Ratification, unterzeichnet worden ist.

Außer verschiedenen Festsetzungen von geringfügiger Bedeutung bezweckt diese Vereinbarung vornehmlich die Sicherstellung eines gleichmäßigen und geregelten Verfahrens bei der Ertheilung der Patente für Flußschiffe und Flußschiffer (Art. I. VII.), den Erlaß gemeinsamer Polizeivorschriften über den Schifffahrtsbetrieb auf der Weser, sowohl im Interesse eines sichern Verkehrs als auch zur thunlichen Abwendung von Beschädigungen an Stromwerken u. s. w. (Art. VIII. und Anlage 4), Befolgung gleichförmiger Grundsätze hinsichtlich der Reihefahrten und Frachtverträge (Art. XIII. und XIV.) und die Fixirung einer Minimalbreite und Minimalhöhe, welche bei künftigen Neubauten von Weserbrücken den Hauptdurchlaßöffnungen derselben zu geben ist. (Art. XIX.)

Der Senat findet die einzelnen Bestimmungen dieser Addionalacte, welche der Handelskammer bereits mitgetheilt worden und von dieser unbeanstandet geblieben ist, theils zweckmäßig und nutzenversprechend, theils wenigstens im diesseitigen Interesse unbedenklich, und nimmt daher seinerseits keinen Anstand derselben seine Genehmigung zu ertheilen. Was insbesondere den Art. XIX. betrifft, so wird es bremischerseits nur willkommen geheißen werden können, daß durch denselben eine gewisse Durchlaßbreite für die neuzuerbauenden Weserbrücken unbedingt und ein für alle Mal als nothwendig anerkannt, eine gewisse Höhe solcher Bauten aber, wenigstens wenn die Verhältnisse es irgend gestatten, gefordert wird. Hiermit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß nicht eine noch größere Breite und Höhe als dort angegeben auf Gruund der Weserschifffahrtsacte dann gefordert werden könnte und müßte, wenn ohne eine solche der fragliche Brückenbau sich als ein «Schifffahrtshinderniß» herausstellen sollte. Obwohl aber dieses rechtlich nicht zweifelhaft erscheinen kann, auch kein Grund vorliegt, um anzunehmen, daß irgend einer der Weseruferstaaten den Artikel XIX. so auffasse als ob derselbe in dieser Beziehung die bestehenden Rechte und Pflichten alterire, so hält der Senat es dennoch für angemessen, durch eine unumwundene Erklärung über den Sinn des gedachten Artikels von vorneherein und für alle Zukunft jedwede Versuche einer derartigen Auslegung abzuschneiden und jedweden Mißverständnissen und daraus entstehenden Weiterungen zu begegnen. Er bemerkt daher, indem er hieneben die Additionalacte nebst den dazu gehörigen Anlagen der Bürgerschaft mittheilt und deren Mitgenehmigung, soweit sie verfassungsmäßig erforderlich ist, beantragt, daß er im Falle ihres Einverständnisses, die Ratification nur unter einem den angedeuteten unzulässigen Schlußfolgerungen entgegentretenden Vorbehalte vollziehen wird.